

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben
im **Original** an die Consorsbank senden.

Consorsbank
90318 Nürnberg

Depot-Nr.
Verrechnungskonto-Nr.

Bitte eintragen, falls Sie bereits ein Konto/Depot bei der Consorsbank führen.

A. Persönliche Angaben des/der wirtschaftlich Berechtigten

1. Konto-/Depotinhaber

Herr Frau

Name	
Titel, Vorname/n	
Straße, Nummer	
PLZ, Ort	
Land	

2. Konto-/Depotinhaber

Herr Frau

Name	
Titel, Vorname/n	
Straße, Nummer	
PLZ, Ort	
Land	

B. Antrag auf Zulassung

Ich bin/Wir sind Kontoinhaber des oben genannten Wertpapierdepots und zugehörigem Verrechnungskonto, über das ich/wir Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten tätige/n.

Ich/Wir beabsichtige/n nun auf Grundlage dieser Vereinbarung, der Börsenancen, der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, der Sonderbedingungen für die Durchführung von Leerverkäufen, bzw. für die Kundengruppe der Nutzer ActiveTrader Pro sowie ActiveTrader Pro XL gesondert geltenden Sonderbedingungen für die Durchführung von Leerverkäufen für ActiveTrader Pro und ActiveTrader Pro XL, sowie der Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen von der Consorsbank Geschäfte abzuschließen, bei denen ich/wir auch Wertpapiere verkaufe/n, die ich/wir zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht in meinem/unserem Depot habe/n und für die ich/wir zu einem späteren Zeitpunkt den Rückkauf (»Deckungskauf«) vornehmen werde/n (nachfolgend »Leerverkauf« oder »Leerverkäufe«). Ich/Wir beantrage/n bei der Consorsbank die Zulassung zur Durchführung von Leerverkäufen von Wertpapieren zu den nachfolgenden Bedingungen sowie den Sonderbedingungen für die Durchführung von Leerverkäufen.

C. Vereinbarungen für die Durchführung von Leerverkäufen

1. Vertragsgegenstand

- Für jedes Geschäft, das unter Zugrundelegung dieser Vereinbarung und der Sonderbedingungen für die Durchführung von Leerverkäufen, bzw. für die Kundengruppe der Nutzer ActiveTrader Pro sowie ActiveTrader Pro XL gesondert geltenden Sonderbedingungen für die Durchführung von Leerverkäufen für ActiveTrader Pro und ActiveTrader Pro XL, abgeschlossen wird (nachstehend »Einzelauftrag« genannt), gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Zum Zweck der Risikobetrachtung und Sicherheitenbestellung bzw. Sicherheitenbewertung werden alle Positionen als Gesamtheit betrachtet.
- Die Erklärung zu Risiken bei Finanztermingeschäften habe/n ich/wir gelesen und unterschrieben. Einzelaufträge werde/n ich/wir nur erteilen, sofern ich/wir zum Zeitpunkt der Auftragserteilung die Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften besitze/n.
- Mir/Uns ist bewusst, dass es sich bei Leerverkäufen um Geschäfte mit sehr hohem Risiko handelt und das mögliche Verlustrisiko der Höhe nach unbeschränkt ist und die Verpflichtung auslösen kann, deutlich mehr als den beim Leerverkauf erzielten Verkaufspreis einsetzen zu müssen. Darüber hinaus können Nebenkosten, z.B. Transaktionskosten, Provisionen oder Glatstellungskosten die Gewinne verschlechtern oder den Verlust erheblich vergrößern. Abhängig von der Kursentwicklung eines leerverkauften Wertpapiers können gegenüber der Consorsbank erhebliche Zahlungsverpflichtungen entstehen, für die die Consorsbank entsprechende Sicherheiten verlangen kann. Leerverkaufsgeschäfte als Handelsstrategie sind aus diesen Gründen nur für Anleger geeignet, die über einen hohen Maß an Erfahrung im Handel mit Wertpapieren verfügen und das Risiko tragen wollen. Mit dieser Beantragung erkläre ich/erklären wir, dass ich/wir über diese Erfahrung verfüge/n.
- Es können keine Leerverkaufsbestände an oder von der Consorsbank **übertragen** (d.h. eingezogen oder weg übertragen) werden.

2. Einzelaufträge

- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Wertpapiere Intraday oder Overnight leer zu verkaufen. Intraday sind Leerverkäufe, bei denen der Verkauf und der Deckungskauf innerhalb desselben Handelstages durchgeführt werden. Overnight Leerverkäufe werden dann getätigt, wenn die leer verkauften Positionen über Nacht offen gehalten werden.
- Die Consorsbank hat jederzeit und nach freiem Ermessen das Recht, die Annahme sowie die Ausführung eines Auftrages zur Durchführung eines Leerverkaufs abzulehnen. Einen Anspruch auf Durchführung eines Leerverkaufs habe/n ich/wir nicht. Die Consorsbank wird mich/uns über die Ablehnung eines Auftrages informieren. Der Consorsbank steht es außerdem frei, mir/uns derartige Aufträge von vornherein (dem Grund und der Höhe nach) zu limitieren.
- Die Consorsbank behält sich das Recht vor, nach freiem Ermessen festzulegen, welche Wertpapiere überhaupt leer verkauft werden können und ob bzw. welche über Nacht offen gehalten werden dürfen. Die aktuelle Liste der jeweils leer veräußerbaren Gattungen, einschließlich der Information ob nur Intraday und/oder Overnight, kann auf der Webseite unter www.consorsbank.de/leerverkauf eingesehen werden.
- Die Consorsbank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, in meinem/unserem Namen und auf meine/unsere Rechnung einen Vertrag zur Wertpapierleihe abzuschließen. Dies gilt sowohl für den Fall, dass eine Eindeckung eines Intraday-fähigen Wertpapiers nicht rechtzeitig möglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist als auch für den Fall, dass ich/wir eine Leerverkaufposition über Nacht offen halten wollen. **Mir/Uns ist bewusst, dass hiermit weitere Kosten verbunden sein können. Ich/Wir beauftrage/n die Consorsbank ausdrücklich mit dem Abschluss des Vertrages zur Wertpapierleihe und werde/n etwaige hierdurch entstehende Kosten übernehmen.** Die Consorsbank wird ermächtigt, diese Kosten meinem/unserem Verrechnungskonto zu belasten. Im Übrigen wird auf die Regelungen, welche in den Sonderbedingungen zur Durchführung von Leerverkäufen festgelegt sind, verwiesen.

3. Stellung und Verwertung von Sicherheiten

- (1) Durch die bestehende Verpflichtung, leer verkaufte Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt anzuschaffen (einzudecken), können bei Marktpreisänderungen der leer verkauften Wertpapiere erhebliche Eindeckungs- oder Glattstellungsrisiken entstehen. Die Consorsbank ist berechtigt, Sicherheiten für die sich aus Marktpreisänderungen ergebenden möglichen Zahlungsverpflichtungen zu verlangen. Die Höhe der Sicherheiten kann dabei nicht im Voraus bestimmt werden. Die Sicherheitenleistung für ein leer verkaufbares Wertpapier ergibt sich aus dem Gegenwert des Verkaufserlöses zzgl. des inversen Beleihungswertes. Die Risikoeinschätzung und Festlegung des Beleihungswertes obliegt der Consorsbank. Sowohl der Verkaufserlös des Leerverkaufs als auch der Betrag der Sicherheitenbestellung ist gesperrt, das bedeutet, dass dieser Betrag nicht für weitere Wertpapiergeschäfte herangezogen werden kann. Die Consorsbank behält sich vor die insoweit zur Anwendung kommenden Sicherheitenberechnungsmethoden den Anforderungen am Markt anzupassen um zeitnah und adäquat auf Marktveränderungen reagieren zu können. Die Consorsbank wird den Kunden über Änderungen der Sicherheitenberechnungsmethode informieren.
- (2) Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert meiner/unsere bei der Consorsbank verwahrten Vermögenswerte, oder drohen erhebliche Glattstellungsrisiken aufgrund der Entwicklung von leer verkauften Wertpapieren kann die Consorsbank unabhängig davon, ob bereits eine Leihe besteht oder eine solche möglich wäre, jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte und der Marktentwicklungen sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, das ich/wir weitere Vermögenswerte als Sicherheit stelle/n bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stelle/n. Komme/n ich/wir einer telefonischen, mündlichen oder schriftlichen Aufforderung von der Consorsbank zur Sicherheitenverstärkung, nachträglichen Sicherheitenbestellung oder zum Verlustausgleich nicht nach, ist die Consorsbank – nach entsprechender Androhung, die mit der initialen Aufforderung verbunden sein kann – berechtigt, meine/unsere offenen Positionen unabhängig von dem Bestehen oder der Möglichkeit einer Wertpapierleihe aus Leerverkäufen ganz oder teilweise glattzustellen. Die Glattstellungsbefugnis besteht insbesondere auch dann, wenn ich/wir telefonisch oder mittels eines anderen vereinbarten Kommunikationsweg (z.B. Fax) nicht erreichbar bin/sind und/oder nicht reagiere/n. Verbleibt oder entsteht nach Glattstellung ein Sollsaldo auf dem Verrechnungskonto, hat die Consorsbank das Recht, diesen Sollsaldo mit eventuell vorhandenem Guthaben auf anderen Konten bei der Consorsbank zu verrechnen. Auf Verlangen der Consorsbank werde/n ich/wir darüber hinaus Auskünfte über meine finanziellen Verhältnisse erteilen und hierfür gesonderte Nachweise beschaffen.

4. Kreditfinanzierung

- (1) Die Consorsbank weist darauf hin, dass eine Kreditfinanzierung von Short-Geschäften aufgrund des hohen Verlust- und Eindeckungsrisikos grundsätzlich nicht anzuraten ist und nur in Übereinstimmung mit den Gesamtvermögensverhältnissen erfolgen sollte.
- (2) Ich/Wir verpflichte/n mich/uns gegenüber der Consorsbank, keine Kredite bei anderen Kunden aufzunehmen oder solche Kredite zu gewähren, die der Finanzierung von Leerverkäufen dienen.

5. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sowohl die Consorsbank als auch ich bin/wir sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit gegenüber dem anderen Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erfüllt sind sowie deren Eindeckungsgeschäfte werden nach den Vorschriften dieser Vereinbarung noch vollständig abgewickelt.
- (2) Die Consorsbank ist unabhängig davon berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern ich/wir Kreditgeschäfte mit anderen Kunden zur Finanzierung von Leerverkäufen vornehme/n oder gegen eine andere wesentliche Pflicht in diesem Vertrag verstoße/n.
- (3) Die Consorsbank behält sich vor, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls ich/wir ganz oder vorübergehend in die USA umziehen.

6. Steuern und Kosten

Soweit auf die Lieferung, Leihe und Rücklieferung von Wertpapieren Steuern, Kosten, Gebühren oder Abgaben anfallen, werden diese durch mich/uns getragen. Die Consorsbank wird ermächtigt, diese Kosten meinem/ unserem Verrechnungskonto zu belasten. Leerverkäufe unterliegen den Regelungen zur Abgeltungsteuer.

7. Risikohinweis zum Leerverkauf von Wertpapieren

Die Tradingstrategie des Leerverkaufes beinhaltet ein **sehr hohes Risiko**. Bei Leerverkaufsgeschäften ist das Verlustrisiko nicht auf das eingesetzte Kapital oder die vereinbarten Sicherheiten beschränkt. Theoretisch ist das **Verlustrisiko unbegrenzt**, da der Kurs eines Wertpapiers unbegrenzt und sprunghaft ansteigen kann.

Als Leerverkäufer bei der Consorsbank habe/n ich/wir die Möglichkeit, Wertpapiere, die ich/wir nicht im Depot haben, zu veräußern. Ich/Wir habe/n die oben genannten Verpflichtungen zur Eindeckung gelesen und verstanden, dass ich/wir mit dem Abschluss eines solchen Geschäftes auch die Verpflichtung eingehen, die Position/en ggf. auch zur Unzeit wieder eindecken zu müssen. Dies bedeutet, dass ich/wir ggf. zu jedem Kurs eindecken müssen, auch wenn dieser wesentlich höher steht, als der Kurs, zu dem ich/wir leer verkauft habe/n und/oder dies auch dann erforderlich ist, wenn der Eindeckungskauf meine/unsere derzeitige Bonität übersteigt. Wird die Leerverkaufsposition nicht von mir/uns eingedeckt, so ist die Consorsbank berechtigt, die Zwangseindeckung zu veranlassen. Im Falle einer Zwangseindeckung erfolgt diese unlimitiert und bestens. Reicht mein/ unser Guthaben zur Durchführung des Eindeckungskaufs nicht aus, entsteht aus den Eindeckungsgeschäften eine Unterdeckung auf meinem/ unserem Verrechnungskonto. Diese Unterdeckung muß ich/müssen wir umgehend ausgleichen und zwar zzgl. etwaiger Zinsen.

Bei Leerverkaufsgeschäften besteht darüber hinaus die Gefahr, dass ein Wertpapier vom Handel ausgesetzt wird bzw. aufgrund von sonstigen Marktverhältnissen ein Handel nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Sollte in einem solchen Fall die Eindeckung oder Leihe nicht möglich sein, bleibt die Position bis zu ihrer endgültigen Schließung offen. Die Consorsbank ist in diesem Fall berechtigt, sobald als möglich für mich/uns eine Wertpapierleihe abzuschließen oder einen Eindeckungskauf vorzunehmen, je nachdem was am Markt als einfacheres Mittel möglich ist. In einem solchen Fall wird die Eindeckung oder Leihe ohne Berücksichtigung des Preises vorgenommen, d.h. es besteht ein hohes Risiko, dass die Wertpapiere nur zu einem Preis eingedeckt oder geliehen werden können, der sehr stark vom Preis vor Handelsaussetzung abweicht. Seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009, unterliegen alle Leerverkäufe die über Nacht offen gehalten werden der pauschalen Besteuerung. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrem persönlichen Steuerberater. Darüber hinaus können Nebenkosten, z.B. Transaktionskosten, Provisionen oder Glattstellungskosten, die Gewinnerwartungen verschlechtern oder Ihren Verlust vergrößern. Leerverkaufsgeschäfte als Handelsstrategie sind aus diesen Gründen nur für Anleger geeignet, die über ein hohes Maß an Erfahrung im Handel mit Wertpapieren verfügen.

8. Sonstige Bestimmungen


- (1) Die Consorsbank behält sich vor, einzelne Bestimmungen dieses Vertrags entsprechend den Vorschriften des § 315 BGB und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach billigem Ermessen zu ändern.
- (2) Im Fall der nicht oder nicht sofortigen Ausübung eines Rechtes aus diesem Vertrag stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht dar.
- (3) Die vorliegende Vereinbarung über die Zulassung zur Durchführung von Leerverkäufen ersetzt alle bisher getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Durchführung von Leerverkäufen.
- (4) Die Übertragung von meinen/ unseren Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen oder fernschriftlichen Zustimmung durch die Consorsbank.
- (5) Nebenabreden, die nicht in dieser Rahmenvereinbarung erwähnt sind, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sowie Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

9. Informationen zum Widerrufsrecht, Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherinformationen und Grundsätze zur Ausführung der Consorsbank


- (1) Mir/Uns ist bekannt, dass mir/uns aufgrund des Abschlusses dieses Vertrages mit Fernabsatzmedien ein Widerrufsrecht zusteht. Einzelheiten finden Sie hierzu in den »Verbraucherinformationen«, die ich/wir mit dem Eröffnungspaket erhalte/n bzw. jederzeit auf der Website der Consorsbank einsehen oder bei Ihrem Betreuungsteam anfordern kann/können.
- (2) Ergänzend zu diesen Vereinbarungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank, die Sonderbedingungen der Consorsbank und die Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten die jeweils in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind und bereits mit der Kontoeröffnung vereinbart wurden. Der Kunde kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen außerdem jederzeit auf der Website der Consorsbank unter www.consorsbank.de bzw. in den Geschäftsräumen der Consorsbank zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen. Auf Wunsch sendet die Consorsbank diese auch gerne nochmals zu.

Wichtiger Hinweis: Bitte je Kontoinhaber alle mit  gekennzeichneten Felder unterschreiben!

1. Konto-/Depotinhaber

Ort, Datum	_____
Unterschrift	

2. Konto-/Depotinhaber

Ort, Datum	_____
Unterschrift	

Empfangsbestätigung

Ich/Wir habe/n ein Exemplar

- > der Vereinbarung über die Zulassung von Leerverkäufen,
 - > der Sonderbedingungen für die Durchführung von Leerverkäufen,
 - > der Verbraucherinformationen zum Leerverkaufsvertrag, einschließlich Widerrufsbelehrung hierzu,
 - > des Preis- und Leistungsverzeichnisses für Leerverkäufe/Wertpapierleihe sowie
 - > der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (bei Kontoeröffnung erhalten; diese können jederzeit im Internet unter www.consorsbank.de eingesehen oder beim persönlichen Betreuungsteam angefordert werden)
- erhalten. (Abruf möglich unter www.consorsbank.de).

1. Konto-/Depotinhaber

Ort, Datum	_____
Unterschrift	

2. Konto-/Depotinhaber

Ort, Datum	_____
Unterschrift	

Bitte beachten Sie die Verbraucherinformationen zum Widerrufsrecht nach Fernabsatzgesetz auf der Website der Consorsbank. Sofern Sie vor Ablauf der Widerrufsfrist Leerverkäufe tätigen möchten, teilen Sie uns dies bitte mit.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Durchführung von Leerverkäufen:

- Alle 3 Seiten** des Formulars »Vereinbarung über die Zulassung zur Durchführung von Leerverkäufen« müssen **im Original** vorliegen
- Gültige **Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften**. Ihre aktuelle Einstufung können Sie in Ihrem Konto-/Depotzugang »*Mein Konto & Depot/Verwaltung/ Persönliche Einstellungen/Risikoklasse, Finanztermingeschäfte*« prüfen und ggf. aktualisieren.

KONDITIONEN FÜR LEERVERKÄUFE UND WERTPAPIERLEIHE

Leerverkäufe und Eindeckungskäufe	Transaktionskosten gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Consorsbank unter dem Punkt »Orderaufgabe«
Wertpapierleihe	
> Aufnahme	> pro Gattung und Position bei Eröffnung 0,35% auf das Volumen der Wertpapierleihe, mindestens 40,00 Euro, maximal 120,00 Euro
> Rückgabe	> kostenfrei
Zwangseindeckungsgebühr	50,00 Euro zzgl. Transaktionskosten gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Consorsbank unter dem Punkt »Orderaufgabe«

Für alle nicht in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, gilt ergänzend ebenfalls des jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis der Consorsbank. Dieses wurde bereits bei Ihrer Konto-/Depoteröffnung übermittelt und kann darüber hinaus jederzeit im Internet unter www.consorsbank.de eingesehen und beim Betreuungsteam angefordert werden.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

Gleichzeitig stellen wir Ihnen die Informationen gemäß Wertpapierhandelsgesetz zur Verfügung.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Stand: 09/2020.

I. Allgemeine Informationen

1. Name und Anschrift der Bank und Angaben zur Kommunikation

a) Niederlassung Deutschland:
BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
Standort Nürnberg:
Bahnhofstr. 55
90402 Nürnberg

b) Hauptniederlassung Frankreich:
BNP Paribas S.A.
16, boulevard des Italiens
75009 Paris
Frankreich

c) Kontaktadressen und Angaben zur Kommunikation:
Consorsbank Consorsbank Consorsbank
Bahnhofstr. 55 Postfach 17 43 90318 Nürnberg
90402 Nürnberg 90006 Nürnberg

Telefon: +49 (0) 911 /369-0
Telefax: +49 (0) 911 /369-10 00
E-Mail: info@consorsbank.de
Internet: www.consorsbank.de

Consorsbank ist eine eingetragene Marke der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Aktiengesellschaft nach französischem Recht).

Hinweis: Zur Übermittlung von Aufträgen (z.B. Überweisungen) per Telefon oder per Internet sind die mit der Bank vereinbarten Kommunikationswege wie bspw. das Online-Banking oder das Service-Portal zu nutzen.

2. Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

BNP Paribas S.A.
Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre
Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé
Niederlassungsleitung Deutschland:
Lutz Diederichs, Charles-Emmanuel Boulon, Dr. Sven Deglow,
Dr. Carsten Esbach, Gerd Hornbergs, Frank Vogel

3. Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers

Sofern für den Kunden ein Vermittler tätig wird (z.B. im Bereich DAB BNP Paribas), findet der Kunde dessen Namen und Anschrift auf dem Konto-/Depoteröffnungsantrag bzw. auf der auf den Vermittler lautenden Vollmacht.

4. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften und die Erbringung von Finanzdienstleistungen aller Art sowie von damit zusammenhängenden Geschäften.

5. Zuständige Zulassungs- und Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank
Sonnenmannstr. 20, 60314 Frankfurt a.M.
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt a.M.
(Internet: www.bafin.de)

Banque de France
31, rue Croix des petits champs, 75049 Paris CEDEX 01, Frankreich
(Internet: www.banque-france.fr)

Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution
4, Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris CEDEX 09, Frankreich
(Internet: https://acpr.banque-france.fr)

Autorité des Marchés Financiers
17, place de la Bourse, 75082 Paris CEDEX 02, Frankreich
(Internet: www.amf-france.org)

6. Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Registergericht Paris: R.C.S. Paris 662 042 449

7. Eintragung der Niederlassung Deutschland im Handelsregister

Amtsgericht Nürnberg: HRB Nürnberg 31129

8. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE191528929

9. Informations- und Vertragssprache/Währung

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Konten werden in Euro geführt, sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich vereinbart ist (z.B. bei einem Fremdwährungskonto).

10. Kundenkategorie

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen behandelt die Bank grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, es sei denn, mit dem Kunden wurde etwas gesondert hierzu vereinbart. Gegebenenfalls können Sie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als professioneller Kunde eingestuft werden.

11. Kommunikationsmittel

Die Bank und der Kunde können grundsätzlich schriftlich, per Fax, per E-Mail sowie telefonisch miteinander kommunizieren. Für die Erteilung von Aufträgen kann der Kunde die Zugangsmedien Online-Dienste (Internet, sog. Online-Broking), Telefax, mobile Applikationen und Telefon (Service-Portal, Callcenter) nutzen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

12. Informationen über Finanzinstrumente

Informationen über Finanzinstrumente stellt die Bank ihren Kunden grundsätzlich mit der »Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen« zur Verfügung. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten kann der Kunde ferner der Ziffer »A. II. 1. Informationen zum Konto-/Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen« entnehmen. Darüber hinaus kann der Kunde weiter gehende Informationen zu bestimmten Finanzinstrumenten im Internet unter www.consorsbank.de abrufen.

Im Fall von Finanzinstrumenten, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, sind die wesentlichen Angaben über die Garantie und über den Garantieggeber in dem Prospekt des jeweiligen Finanzinstruments zu finden.

13. Handels- und Ausführungsplätze

Die von der Bank angebotenen Handels- bzw. Ausführungsplätze in Deutschland kann der Kunde der Information »Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten« entnehmen. Darüber hinaus bietet die Bank den Handel an folgenden ausländischen Börsen standardisiert in Paris, Madrid, Brüssel, Mailand, Amsterdam, Zürich, London, New York, Toronto, Dublin, Lissabon, Kopenhagen, Oslo, Stockholm, Helsinki, Wien, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio und Wellington an. Den Handel über weitere Handels- und Ausführungsplätze bietet die Bank nicht standardisiert an. Informationen hierzu kann der Kunde über das Betreuungsteam anfordern.

14. Kosten und Nebenkosten

Die bei der Bank anfallenden Kosten und Nebenkosten kann der Kunde den nachfolgenden Ziffern A. II. sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen.

15. Vertraglich gebundene Vermittler

Im Geschäftsbereich DAB BNP Paribas ist die Bank mit selbstständigen Finanzdienstleistern vertraglich gebunden. Diese beraten und betreuen die Kunden persönlich, eigenständig und unabhängig und sind alle in Deutschland registriert. Die Bank wickelt Aufträge in diesem Bereich lediglich ab und bietet keine eigene Anlage- und Produktberatung gegenüber solchen Endkunden an, die von Vermittlern betreut werden.

16. Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den jeweiligen einzelvertraglichen Bedingungen aufgeführt und können zusätzlich beim Betreuungsteam erfragt werden.

17. OnlineArchiv

Das OnlineArchiv ist der direkte webbasierte Zugang zu den Dokumenten rund um das Konto und Depot. Dort findet der Kunde täglich aktualisiert die verschiedenen Dokumente wie Kontoauszüge, Mitteilungen, ggf. Wertpapier-Abrechnungen etc. Ebenso werden wichtige Informationen dem Kunden dort in unveränderter Form zur Verfügung gestellt.

Es gelten die Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs.

18. Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten kann der Kunde der »Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten« entnehmen, die allen Kunden zur Verfügung gestellt wurde sowie jederzeit im Internet unter www.consorsbank.de eingesehen bzw. über das Betreuungsteam angefordert werden kann.

19. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Gemäß Ziffer B. I. 6. (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

20. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle »Ombudsmann der privaten Banken« (www.bankenombudsman.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30/1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

21. Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der französischen Entschädigungseinrichtung Fonds de Garantie des Dépôts angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds des BdB e.V. geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziffer B. I. 20. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

22. Verwahrung von Finanzinstrumenten

Die Verwahrung von Finanzinstrumenten erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten. Inländische Finanzinstrumente werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Finanzinstrumente werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land ihre Finanzinstrumente verwahrt werden, teilt die Bank den Kunden auf der Wertpapier-Abrechnung mit.

An den Finanzinstrumenten, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Ziffer B. XIV. 11. und 12. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten). Dadurch sind diese nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf die Finanzinstrumente geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung der Finanzinstrumente nach Ziffer B. XIV. 19. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten.

23. Sonstige Informationen

BLZ: 760 300 80
BIC (Swift-Code): CSDBDE71

II. Informationen gemäß Fernabsatzgesetz zu Leerverkäufen und den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Im Rahmen dieses Vertrages kann ein Kunde bestimmte Wertpapiere verkaufen, ohne diese zum Zeitpunkt des Verkaufs im Bestand zu haben, so genannte Leerverkäufe. Der Kunde muss Wertpapiere der gleichen Gattung am selben Börsenhandelstag wieder kaufen, um den Leerbestand wieder auszugleichen oder durch eine entsprechende Wertpapierleihe seine Lieferverpflichtung aus dem Verkaufsgeschäft erfüllen. Im Falle der Leihe beliefert der Kunde den Leerverkauf mit den geliehenen Wertpapieren und muss durch einen späteren Eindeckungskauf dem Entleiher die geliehenen Stücke wieder zurückgewähren.

2. Risiken

Bei den im Rahmen von Leerverkäufen veräußerten Werten handelt es sich um Wertpapiere, so dass auch Leerverkäufe den speziellen Risiken des Wertpapiergeschäftes unterliegen. Zusätzlich besteht das Risiko, dass das leerverkaufte Wertpapier im Kurs steigt und der Kunde dieses teurer – gegebenenfalls auch erheblich teurer – erwerben muss, als er es verkauft hat. Je nach Marktgegebenheit ist ein Erwerb nicht oder nur verzögert möglich. Hierdurch ist nicht

nur ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich; es besteht darüber hinaus auch eine unbegrenzte Nachschusspflicht, je nach Wertentwicklung des leerverkauften Wertpapiers. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein Wert am Markt nicht geliehen werden kann, weil kein geeigneter Entleiher die Stücke anbietet. In diesem Fall ist ebenfalls eine Eindeckung zu den jeweils am Markt vorliegenden Gegebenheiten erforderlich, auch wenn diese für den Kunden unter Umständen sehr nachteilig und mit erheblichen Verlusten verbunden sein kann.

3. Nutzungsbedingungen

Es gelten die Börsen- und Handelsusancen, die Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Sie unter www.consorsbank.de einsehen können bzw. jederzeit bei Ihrem Betreuungsteam anfordern können. Für eine Wertpapierleihe gelten die Leihebedingungen des jeweiligen Leihegebers. Diese können Sie den Produktinformationen zum Leerverkaufsvertrag entnehmen. Darüber hinaus benötigen Sie eine gültige Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften um Leerverkäufe tätigen zu können.

4. Preise

Für Leerverkäufe und Eindeckungskäufe werden die regulären Transaktions-Gebühren gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis berechnet. Die Gebühren für eine Wertpapierleihe entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen zur Durchführung von Leerverkäufen. Im Falle eines Eindeckungskaufs durch die Consorsbank bzw. im Falle einer Wertpapierleihe entstehen zusätzliche Kosten und Gebühren laut der unterzeichneten Leerverkaufsvereinbarung.

5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Die Versteuerung der Erträge bzw. bei Veräußerung richtet sich nach dem jeweils geltenden Steuerrecht. Wir weisen darauf hin, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind (vgl. dazu auch die Anmerkungen unter A. II. 1. 3. zu den Fernabsatzinformationen betreffend den Konto- und Depotvertrag bei der Consorsbank). Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang usw.) hat der Kunde selber zu tragen. Seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009, unterliegen alle Leerverkäufe die über Nacht offen gehalten werden der pauschalen Besteuerung. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrem persönlichen Steuerberater. Darüber hinaus können Nebenkosten, z.B. Transaktionskosten, Provisionen oder Gattstellungskosten, die Gewinnerwartungen verschlechtern oder Ihren Verlust vergrößern. Leerverkaufsgeschäfte als Handelsstrategie sind aus diesen Gründen nur für Anleger geeignet, die über ein hohes Maß an Erfahrung im Handel mit Wertpapieren verfügen.

6. Leistungsvorbehalt

Die Consorsbank behält sich vor, die Liste der leerverkaufsfähigen Wertpapiere wie auch der Wertpapiere, die für einen längerfristigen Leerverkauf geliehen werden können, jederzeit zu verändern und auch einzelne Wertpapiere aus der Produktpalette zu entfernen, so dass ein Leerverkauf oder eine Wertpapierleihe nicht mehr möglich ist bzw. eine bestehende offene Position glattgestellt werden muss.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Verrechnungskonto nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen für den Konto- und Depotvertrag mit der Consorsbank belastet. Siehe auch Ziffer A. II. 1. zu den Fernabsatzinformationen betreffend den Konto- und Depotvertrag der Consorsbank.

8. Vertragliche Kündigungsregelung

Die Vereinbarung zu Leerverkäufen kann vom Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, im Übrigen gelten die in Ziffer B. 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Kündigungsregelungen. Unberührt bleiben die Pflicht des Kunden, bestehende Leerbestände glattzustellen und geliehene Wertpapiere zurück zu gewähren sowie das Recht der Consorsbank, bestehende Leerbestände einzudecken.

9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestlaufzeit wird nicht vereinbart.

III. Widerrufsbelehrung

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Consorsbank
Bahnhofstraße 55
90402 Nürnberg
Telefon: +49 (0) 911 / 369-0
Telefax: +49 (0) 911 / 369-10 00
E-Mail: kundenbetreuung@consorsbank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrages der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weiter gehende Hinweise:

Für einzelne Geschäfte mit Wertpapieren, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht kein Widerrufsrecht.

Sofern mehrere Personen oder gesetzliche Vertreter jeweils alleine auf einem Konto/ Depot verfügungsberechtigt sind, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Personen einen solchen Vertrag für alle abgeschlossen hat/haben, genügt ein Widerruf durch eine vertretungsberechtigte Person. Dieser Widerruf gilt dann auch für und gegen die jeweils andere/n mitverpflichtete/n Person/en.

1. Leerverkäufe und deren Funktionsweise

- 1.1 Als Leerverkauf bezeichnet man den Verkauf von Wertpapieren, die der Anleger zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht im Depot hat und deren späteren Rückkauf er plant. Die erfolgreiche Durchführung eines Leerverkaufes führt zu einem negativen Bestand in der Leer verkauften Gattung (sog. Shortbestand). Der Anleger spekuliert dabei auf fallende Kurse. Ziel eines jeden Leerverkaufes ist es daher, Wertpapiere zu einem höheren Kurs zu verkaufen und in der Zukunft zu einem niedrigeren Kurs wieder zurückzukaufen (einzudecken). Der Gewinn liegt im Erfolgsfall in der Differenz zwischen dem Erlös aus dem Leerverkauf und dem bei Eindeckung zu zahlenden Betrag, abzüglich Transaktionskosten.
- 1.2 Mit Inkrafttreten des FRUG (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) ergaben sich Änderungen für das Verfahren zur Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei in § 30 h WpHG zwischen Wertpapieren, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind und solchen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Consorsbank ermöglicht ihren Kunden die Durchführung von Leerverkäufen auf Grundlage dieser gesetzlichen Vorschriften und unterscheidet dabei zwischen solchen Wertpapieren, die nur Intraday leer gehandelt werden können und solchen, die auch über einen längeren Zeitraum leer verkauft werden können.
- 1.2.1 **Intraday Leerverkauf**
Als Intraday Leerverkauf bezeichnet man den Leerverkauf von Wertpapieren und die gleichzeitige Eindeckung der offenen Positionen durch einen Kauf der gleichen Anzahl und Gattung Wertpapiere.

- 1.2.2 **Overnight Leerverkauf**
Als Overnight Leerverkauf bezeichnet man den Leerverkauf von Wertpapieren und die Eindeckung der offenen Positionen durch einen Kauf der gleichen Anzahl und Gattung Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt – frühestens am nächsten Handelstag nach getätigtem Leerverkauf. Die Position kann dabei unbegrenzt offen gehalten werden, sofern diese durch ein Wertpapier-Darlehen abgesichert ist. Das Wertpapier-Darlehen wird der Consorsbank auf Rechnung des Kunden im Rahmen eines generell durch den Kunden erteilten Auftrags hierzu vereinbart und taggleich in Anspruch genommen, sobald die Leerverkaufsposition am auf den Handelstag folgenden Werktag nach Eröffnung der Leerverkaufsposition noch besteht und soweit eine Leihe nicht schon taggleich vereinbart worden ist.

2. Handelsmöglichkeiten

- 2.1 Ein Shortbestand kann nur aufgebaut werden, wenn ein ggf. vorher vorhandener Longbestand auf Null reduziert wurde. Dies kann durch Verkauf oder Depotübertrag etwaiger Wertpapiere in der jeweiligen Gattung erfolgen. Ein Longbestand kann nur aufgebaut werden, wenn ein vorheriger Shortbestand komplett eingedeckt wurde.
- 2.2 Die Consorsbank zeigt dem Kunden die jeweils leer handelbaren Wertpapiergattungen in Listen an, die unter www.consorsbank.de/leerverkauf eingesehen werden können. Unterschieden wird hierbei zwischen »intraday«, »overnight« bzw. »Leihe auf Anfrage«. Bei den Kategorien »overnight« und »Leihe auf Anfrage« ist ausschlaggebend, ob es sich um Gattungen handelt, die den Regelungen des § 30 h WpHG unterliegen oder nicht. Die Consorsbank behält sich vor, Gattungen unmittelbar von der Möglichkeit diese intraday oder overnight leer zu verkaufen auszuschließen oder die Handelsbedingungen dafür zu ändern. In diesem Fall kann die jeweilige Gattung nicht mehr leer verkauft werden. Etwaige bereits bestehende Leerverkaufspositionen können durch entsprechende Eindeckungskäufe durch die Consorsbank ohne weitere Vorankündigung oder Information des Kunden bestens am Markt vorgenommen werden.
- 2.2.1 Nur Intraday handelbare Wertpapiere müssen vom Kunden taggleich wieder eingedeckt werden. Etwaige noch offene Leerverkaufs-Positionen müssen innerhalb desselben Handelstages bis 30 Minuten vor Handelsschluss der Präsenzbörse Frankfurt (aktuell 20:00 Uhr) wieder geschlossen werden. Sollten Kunden Leerverkauf-Positionen noch nicht geschlossen haben, ist die Consorsbank berechtigt, eine Zwangseindeckung gemäß Ziffer 3. dieser Bedingungen durchzuführen.
- 2.2.2 Bei Wertpapiergattungen, die von der Consorsbank auch für den Overnight-Handel zugelassen sind, steht es dem Kunden grundsätzlich frei, diese Gattung taggleich wieder einzudecken oder über einen längeren Zeitraum offen zu halten. Ein Anspruch auf Offenlassen eines Leerverkaufes über Nacht besteht dabei grundsätzlich nicht.

Hat der Kunde die leer verkauften Stücke nicht spätestens 30 Minuten vor Handelsschluss der Präsenzbörse Frankfurt wieder eingedeckt, erklärt er sich mit der Durchführung einer Wertpapierleihe auf seine Rechnung einverstanden.

Der Kunde beauftragt die Consorsbank in diesem Fall mit der Durchführung einer Wertpapierleihe auf Rechnung des Kunden, so dass die geliehenen Stücke dem Depot des Kunden gutgeschrieben werden können und er seine Lieferverpflichtung aus dem Leerverkauf erfüllen kann. In diesem Fall wird die Consorsbank bei einem geeigneten Anbieter am Markt die gleiche Stückzahl der vom Kunden leer verkauften Wertpapiere gegen eine Gebühr ausleihen.

Die Wertpapierleihe bleibt bis zum Zeitpunkt der Wiedereindeckung (Durchführung der Deckungskäufe) der offenen Position oder bis zur Kündigung der Leihe bestehen.

Die Leihe kann durch den Leihegeber jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss oder Fortbestehen einer Wertpapierleihe über einen gewissen Zeitraum. Wird die Leihe ganz oder teilweise gekündigt, ist der Kunde verpflichtet, die offenen (leer verkauften) und nicht mehr durch eine Wertpapierleihe gedeckten Positionen durch einen Deckungskauf taggleich (am selben Handelstag) zu schließen. Es gelten insoweit die Regelungen entsprechend der nachfolgenden Ziffer 3.

Das Wertpapier-Darlehen ist kostenpflichtig. Die Kosten und auch alle weitere Informationen zum Gebührenmodell ergeben aus sich dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Consorsbank (für die Durchführung von Leerverkäufen), welches der Kunde jederzeit unter www.consorsbank.de/leerverkauf einsehen kann. Für die Berechnung des Volumens der Wertpapierleihe, wird der jeweils aktuelle Kurs zum Zeitpunkt der Durchführung der Leihe herangezogen. Hierbei werden alle in der gleichen Gattung getätigten Geschäfte zu einem Wertpapier-Darlehen zusammengefasst.

Sofern der Kunde eine offene Position, die nicht oder nicht mehr durch eine Leihe gedeckt ist, nicht selbst unverzüglich schließt, ist die Consorsbank berechtigt ohne gesonderte Beauftragung oder Informationen des Kunden taggleich die Leerverkaufsposition durch Vornahme eines Eindeckungskaufes bestens am Markt vorzunehmen. Sofern für ein leer verkauftes und geliehenes Wertpapier eine Kapitalmaßnahme ansteht, gelten die unter Ziffer 4. dieser Bedingungen festgelegten Regelungen, sofern nicht im Leihvertrag etwas Abweichendes geregelt ist. Die Bedingungen können vom Leihegeber geändert werden und variieren je nach Leihegeber. Die Consorsbank wird den Kunden über Änderungen in der Handhabung von Kapitalmaßnahmen bezüglich geliehener Wertpapiere informieren.

- 2.2.3 **Besonderheiten des Overnight – Leerverkaufes durch die »Leihe auf Anfrage«**
Für die gemäß Handelsliste jeweils handelbaren Werte kann telefonisch auf Anfrage bis 17:00 Uhr eine Leihe beantragt werden. Soweit taggleich eine unbedingte Leihezusage erfolgt ist, wird die Consorsbank dies dem Kunden in den Handelssystemen anzeigen und jeweils bis zur maximalen Höhe der unbedingt vorliegenden Leihezusage keine Zwangseindeckung entsprechend der in Ziffer 3. dieser Bedingungen geregelten Vorgehensweise vornehmen. Für den Fall, dass eine unbedingte Leihezusage vorliegt, ist ein entsprechender Leerverkauf maximal bis zur Höhe der unbedingten Leihezusage auch in der Handelspause, ab 19:30 Uhr, möglich.

3. Zwangseindeckungen

- 3.1 **Eindeckungen**
Der Kunde ist verpflichtet eine intraday leer verkaufte Wertpapierposition für die keine unbedingte Leihezusage vorliegt, börsentäglich bis spätestens 30 Minuten vor Handelsschluss der Präsenzbörse Frankfurt durch einen entsprechenden Deckungskauf zu schließen (Eindeckung). Gleiches gilt, wenn eine Wertpapierleihe nicht oder nicht für den gesamten leer verkauften Bestand möglich ist oder eine bereits bestehende Leihe ganz oder teilweise gekündigt worden ist. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der zu diesem Zeitpunkt gerade am Markt gehandelte Kurs deutlich höher ist, als der Kurs des Leerverkaufes.

- 3.2 **Zwangseindeckung**
Für den Fall, dass der Kunde eine Eindeckung zu der er gemäß den vorstehenden Regelungen verpflichtet ist, nicht innerhalb desselben Kalendertages bis 30 Minuten vor Handelsschluss der Präsenzbörse Frankfurt vornimmt, ist die Consorsbank berechtigt, ohne gesonderte Anündigung die entsprechende Stückzahl der Wertpapiere gleicher Gattung auf Kosten des Kunden zu erwerben (Zwangseindeckung). In diesem Fall ist die Consorsbank berechtigt, eine pauschale Eindeckungsgebühr gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis pro Eindeckungskaufauftrag zu verlangen.

WICHTIGER HINWEIS: Die Zwangseindeckung durch die Consorsbank kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein (vgl. dazu das Preis- und Leistungsverzeichnis der Consorsbank). Sollte eine Eindeckung nicht möglich sein, ist die Consorsbank berechtigt, im Namen des Kunden und auf seine Rechnung eine Wertpapierleihe aufzunehmen, durch welche zusätzliche Kosten entstehen können.

Die Consorsbank wird im Rahmen der Eindeckung die »Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten« soweit möglich beachten. Diese hat der Kunde im Rahmen der Kontoeröffnung erhalten. Er kann diese zudem jederzeit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank unter www.consorsbank.de einsehen. Die Consorsbank ist im Falle einer Zwangseindeckung jedoch berechtigt, unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten (insbesondere Zeit, verfügbare Stücke, usw.) hiervon abzuweichen und ggf. auch außerbörslich Eindeckungskäufe zu beauftragen.

Dem Kunden ist bekannt und er erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Consorsbank im Falle einer Zwangseindeckung keine Überprüfung vornimmt, ob und wo die günstigste Eindeckung erfolgen kann. Im Falle einer Zwangseindeckung erfolgt diese unlimitiert und bestens. Eine Pflicht seitens der Consorsbank, die günstigste Art der Eindeckung zu wählen, besteht nicht. Dies kann ggf. zu weiteren Verlusten und Zahlungspflichten führen.

- 3.3 **Durchführung der Zwangseindeckung und Information des Kunden**
Liegen die Voraussetzungen zur Durchführung einer Zwangseindeckung vor, werden zunächst alle offenen Leerverkaufs- und auch etwaige offene Eindeckungs-Orders automatisch gestrichen.

Die Zwangseindeckung erfolgt über den gesamten offenen Wertpapierbestand, der nicht durch eine Wertpapierleihe oder unbedingte Leihezusage gedeckt ist. In Ausnahmefällen kann eine solche Eindeckung zu einer ungewollten Long-Position führen. Bitte überprüfen Sie insoweit Ihre Transaktionen dahingehend.

Gleichzeitig wird eine Zugriffssperre im Banksystem hinterlegt, aufgrund derer der Kunde während der automatischen Zwangseindeckung keine weiteren Leerverkaufs- und/ oder Eindeckungs-Orders erteilen kann.

Der Kunde kann automatische Eindeckungs-Orders in der Orderinfo der jeweiligen FrontEnd-Systeme wie z.B: ActiveTrader (alle Versionen ab 3.x) bzw. Konto- und Depotzugang, einsehen. Solche Eindeckungs-Orders können durch den Kunden weder geändert noch gestrichen werden. Die automatische Eindeckungs-Order wird in der Regel mit einer Gültigkeit von 31.12.XX (Jahresende) im System hinterlegt und bleibt bis zu ihrer vollständigen Ausführung

im System erhalten.

Die Consorsbank wird dem Kunden die Ausführung des Eindeckungskaufes in den Handelssystemen anzeigen und erteilt dem Kunden eine Abrechnung über den Eindeckungskauf.

Der Kaufpreis der im Wege des (Zwangs-)Eindeckungskaufes erworbenen Wertpapiere nebst Provisionen, Steuern, Kosten, Auslagen und ggf. der Eindeckungsgebühr ist vom Kunden zu zahlen und wird dem Consorsbank Verrechnungskonto des Kunden belastet.

Reicht das Guthaben auf dem Verrechnungskonto des Kunden zur Durchführung des Eindeckungskaufs und Vornahme der in vorstehendem Absatz genannten Zahlungen nicht aus, entsteht eine Unterdeckung. Der Kunde ist verpflichtet, diesen Sollsaldo auf seinem Verrechnungskonto zzgl. etwaiger Sollzinsen unverzüglich auszugleichen.

4. Besonderheiten bei Vorliegen von Kapitalmaßnahmen

Sofern für ein leer verkauftes und geliehenes Wertpapier eine Kapitalmaßnahme ansteht, gilt folgendes, soweit nicht die Bestimmungen des Leihevertrages etwas anderes vorsehen:

- 4.1 Der Kunde wird grundsätzlich nicht gesondert über anstehende Kapitalmaßnahmen informiert. Es ist seine Aufgabe, sich hierüber laufend und zeitnah selbst zu informieren. An freiwilligen Maßnahmen kann er als Inhaber einer Leerverkaufsposition nicht teilnehmen. Die während der Laufzeit des Darlehens auf die Darlehenspapiere geleisteten Zinsen, Gewinnanteile sowie sonstige Ausschüttungen, z.B. Dividenden stehen dem Darlehensgeber zu. Der Gegenwert wird dem Darlehensnehmer mit Wertstellung zum Tag der tatsächlichen Zahlung zuzüglich des Betrages einbehaltener Steuern und Abgaben sowie Steuergutschriften belastet (»Kompensationszahlung«).
- 4.2 Entfallen auf die Darlehenspapiere Bezugsrechte, so werden diese unmittelbar nach Einbuchung, spätestens am dritten Tag des Bezugsrechtshandels auf Rechnung des Kunden eingedeckt.

4.3 Bei Umtausch-, Abfindungs- oder sonstigen veröffentlichten Kaufangeboten behält sich die Consorsbank jederzeit vor, Gattungen unmittelbar von der Möglichkeit des Leerverkaufs sowohl intraday als auch overnight auszuschließen.

4.4 Sofern bei obligatorischen Kapitalmaßnahmen z.B. Aktiensplits, Bonusaktien etc. entsprechende Informationen vorliegen, kann die Consorsbank zwei Tage vor dem Stichtag (z.B. Trenntermin) die Gattung aus dem Shortselling ausschließen. Etwaige bereits bestehende Leerverkaufspositionen können durch entsprechende Eindeckungskäufe durch die Consorsbank zwei Tage vor dem Trenntermin ohne weitere Vorankündigung oder Information des Kunden bestens am Markt vorgenommen werden. Die offene Position wird mithin durch die Consorsbank geschlossen, wenn der Kunde dies im Vorfeld nicht selbst tut.

- > Werden Kapitalmaßnahmen mit Wahlmöglichkeit zwischen »Stücke oder Bar« veröffentlicht und sind Leerbestände zum Zeitpunkt des Trenntermins vorhanden, wird grundsätzlich die Barkomponente gewählt, d.h. der Kunde wird automatisch mit dem entsprechenden Betrag belastet. Bei rückwirkenden Informationsveröffentlichungen z.B. Veröffentlichung Umtausch per heute mit Trenntermin in der Vergangenheit und vorhandenen Leerbeständen, werden diese Leerbestände nach Umbuchung in die neue Gattung grundsätzlich sofort eingedeckt.
- > Werden Kapitalmaßnahmen mit unterschiedlichen Stichtagen veröffentlicht z.B. abweichender Extag an ausländischen Börsen bei Aktiensplits, werden diese Gattungen bis zum zuletzt veröffentlichten Stichtag vom Leerverkauf ausgeschlossen. Werden veröffentlichte Kapitalmaßnahmen im Nachhinein nicht durchgeführt, storniert oder verschoben, hat der Kunde, der aufgrund der ursprünglichen Veröffentlichung zwangsweise eingedeckt wurde, keinerlei Ansprüche auf Rückgängigmachung dieser Eindeckung.
- > Werden für Kapitalmaßnahmen Nachbesserungsansprüche rückwirkend festgelegt z.B. zwei Jahre nach dem Ereignis, wird der Kunde gemäß den Bedingungen und der Veröffentlichung im Nachhinein belastet.